

Beitragsordnung Siedlerbund Bissingheim e. V.

(in der Fassung der 1. Änderung vom 4. Februar 2023)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Siedlerbund Bissingheim e. V.

Sie ist nicht Bestandteil der Vereinssatzungen.

Die Beitragsordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Sonderbeiträge sind von dieser Beitragsordnung nicht berührt.

§ 2 Beiträge

Durch die Hauptversammlung am 06.02.2016 wurde die Höhe der Jahresbeiträge gem. § 5 Satz 3 der Satzungen ab dem 01.01.2017 wie folgt festgelegt:

- a) Jugendliche vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:
beitragsfrei
- b) Jugendliche vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres:
12,00 €
- c) Erwachsene vom vollendeten 20. Lebensjahr:
20,00 €

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. werden lediglich 50% der o. g. Beitragssätze erhoben.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.

§ 3 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 4 Verwaltungskosten

Dem Mitglied werden die Kosten auferlegt, die entstehen, wenn

1. im Lastschriftinzugsverfahren die angegebene Bankverbindung nicht (mehr) besteht oder das Konto nicht über die notwendige Deckung verfügt, oder
2. im Barzahlungsverfahren die Beitragszahlung nicht zu dem unter § 5 genannten Zahlungstermin eingegangen ist.

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

Die Beiträge nach dieser Beitragsordnung werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds am 01.03. des Kalenderjahres ein (=Fälligkeit). Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am folgenden Bankarbeitstag.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindungen unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Übergangsbestimmungen

Die geänderte Beitragsordnung gilt ab dem 01.03.2023.

Für Bestandsmitglieder, die dem Siedlerbund Bissingheim e. V. noch kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2023.